

Benutzungsordnung
für die städtischen Hallen
(Stadthalle, Mehrzweckhalle, Turnhalle)

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Die städtischen Hallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Nagold und ihrer Stadtteile. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern auf Antrag überlassen werden.

(2) Schulische Veranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Während der gesetzlichen Schulferien können die Hallen in der Regel nicht benutzt werden.

(3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 2

Überlassung der Hallen

(1) Die Benutzung der Hallen durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Nagold einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen auf. Jede langfristige Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Hallen ist dem Schul-, Kultur- und Sportamt schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Benutzung der Hallen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird vom Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Nagold im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Verwaltungsausschuß des Gemeinderates. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.

(3) Anträge auf Überlassung der Hallen sind möglichst frühzeitig schriftlich beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Nagold zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

(4) Die Hallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Für die Turn- und Festhalle Hochdorf erfolgt die Genehmigung der Hallenbenutzung für außerschulische Zwecke im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Hochdorf.

(5) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(6) Werden die Hallen aus besonderem Anlaß oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Stadt Nagold zu überlassen.

§ 3

Benutzung

- (1) Beim Benutzen der Hallen durch Schulen, Vereine und die sonstigen Benutzer muß eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, daß die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlaß in die Hallen erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.
- (2) Für den Turn- und Sportunterricht können die Schulen neben den fest eingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, daß diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.
- (3) Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle gestattet. Diese sind in dem dafür vorgesehenen Raum bzw. Schrank aufzubewahren.
- (4) Die Schulen, Vereine und sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebes und der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
- (5) Plakatanschlätze und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt Nagold. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.
- (6) Bauliche Veränderungen an und in der Halle, insbesondere Veränderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (3) Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Hallen und von den Außenanlagen zu weisen.
- (4) Der Innenraum der Hallen darf bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (5) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.
- (6) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung dürfen nur vom Hausmeister; die Trennvorhänge nur vom Hausmeister, Lehrer oder Übungsleiter bedient werden.

(7) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist das Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt zu benachrichtigen.

(8) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Hallen eingenommen werden; insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen u.a. nicht in den Hallenraum mitzubringen.

(9) Die abendliche Benutzung der Hallen beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.

§ 5

Verhalten in den Hallen

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

- a) das Rauchen in den Sport- und Umkleieräumen
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art
- d) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften
- e) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Rundfunk und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente usw., es sei denn, daß zu Übungen Musik erforderlich ist.

§ 6

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

(1) Die Stadt Nagold haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

(3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb eines Monats, werden die Fundsachen beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Nagold abgeliefert. Das Amt für öffentliche Ordnung verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Haftung, Beschädigungen

(1) Die sportliche Betätigung in den Hallen sowie die sonstige Benutzung der Hallen (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

(2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten in den Hallen haftet der Verursacher; daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungs- und Sportbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Hallen überlassen sind.

(3) Wird die Stadt Nagold wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Hallen überlassen worden sind, verpflichtet, die Stadt Nagold von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Die Stadt Nagold ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

(5) Die Stadt Nagold kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 8

Verstöße

(1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Nagold die Benutzung der Hallen zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 9

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Hallen wird ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Stadt Nagold in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10

Besondere Bestimmungen

(1) Das Anbringen von Dekorationen und zusätzlichen Aufbauten muß vom Schul-, Kultur- und Sportamt oder vom Hausmeister genehmigt werden.

(2) Die im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Krafffahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist nötigenfalls ein Ordnungsdienst aufzustellen.

(3) Bei Veranstaltungen in Stuhlreihen ist das Rauchen verboten.

(4) Jegliche Benutzung von Haftmitteln, Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur nicht-gefettete Bälle verwendet werden.

(5) Zusätzliche Bestimmungen für die Mehrzweckhallen Emmingen, Hochdorf, Iselshausen und Pfrondorf:

5.1 Der Veranstalter hat Stühle und Tische nach Anleitung des Hausmeisters aufzustellen und wegzuräumen. Am Schluß jeder Veranstaltung sind die Tische naß zu reinigen.

5.2 Mindestens zwei Verantwortliche des Veranstalters haben bis zum Schluß der Veranstaltung anwesend zu sein und für die Einhaltung der Sperrstunde zu sorgen.

5.3 Die Küche ist wie übernommen zurückzugeben. Für beschädigtes Geschirr oder notwendige Reparaturen haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

(6) Zusätzliche Bestimmungen für die Gymnasiumssporthalle:

6.1 Der Zugang für Veranstaltungen, außer dem Schulsport des Gymnasiums, erfolgt grundsätzlich über den Eingang von der Nagoldseite (Straße "Unterm Wehr").

6.2 Jegliches Ballspielen auf die beweglichen Trennwänden und das seitliche Hindurchschlüpfen an den Trennwänden ist verboten.

6.3 Die beweglichen Trennwände sind nach Ende des Spielbetriebs hochzuziehen.

(7) Zusätzliche Bestimmung für die Turn- und Festhalle Hochdorf:

7.1 Stemmen, Steinestoßen, Kugelstoßen und Ballspiele sind verboten, soweit Wände, Seiten oder Einrichtungsgegenstände davon beschädigt werden können.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Gemeinderat am 4.5.1976 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Benutzungsordnungen für die städtischen Hallen außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 1.6.1976 durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgegeben.